

so muß mindestens der Zweifel entstehen, ob der Richter die Strafe nicht alternativ zuerkannt habe, und dann würde nothwendig hinzugefügt werden müssen: „dafern die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe später nothwendig werden sollte.“

Staatsminister v. Rönneritz: Das Ministerium hat bereits anerkannt, daß ihm das Auskunftsmittel nicht ganz angenehm ist; allein eine Incongruität liegt vor. Dem Ministerium ist hierbei ein Optimismus gewiß nicht vorzuwerfen, wenn es auf Abänderung einer Bestimmung anträgt, wornach der Complice, welcher gelinder bestraft werden sollte, bei der Vollstreckung des Erkenntnisses härter daran kommt, als derjenige, welcher nach dem Erkenntnisse als der schwerere Verbrecher mit der größern Strafe belegt werden sollte. Uebrigens freuet es mich bei dieser Gelegenheit in der Kammer eine Aeußerung gegen den Optimismus zu hören, und das Ministerium kann nur wünschen, daß die Kammer dies immer vor Augen haben möge. Bis jetzt hat es wenigstens nach den vielen Amendements, die hier und da zu Gesetzentwürfen gestellt worden sind, nicht die Ansicht gewinnen können, daß die Kammern dem Optimismus abhold seien. Daß nicht auf Gefängnißstrafe erkannt werden soll, liegt wohl in der Fassung des Entwurfs, wenn es heißt: „hat der erkennende Richter im Urtheil das Maas der Gefängnißstrafe auszudrücken, statt deren die Geldstrafe eintritt.“ Man hätte auch sagen können: „in den Entscheidungsgründen.“

Abg. Sachse: Was der Abg. Eisenstuck von der Incongruität der Bescheidtheilung in solchen Fällen anführt, was in der Wirklichkeit sich schwerlich so verhalten wird, hat mich bestimmt, mich dafür auszusprechen, daß nach dem Vorschlag der ersten Kammer aus der sogenannten Novelle, die Worte: „wegen der persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden“ weggelassen würden, damit nicht bloß auf öffentliche Beamte, sondern auf Alle, gegen welche eine Geldstrafe erkannt wird, die hier getroffene Bestimmung Anwendung leiden müßte. In den meisten Rügensachen werden, wenn man voraussehen kann, die Person sei im Stande, die Geldstrafe zu erlegen, aus Rücksicht der Milde Geldstrafen zuerkannt. Mit völliger Gewißheit läßt sich das aber nicht immer vorauswissen, denn es ist häufig der Fall, daß die Strafe durch Execution eingetrieben werden muß, und es kommen die Unzuträglichkeiten zum Vorschein, welche die Deputation durch ein Exempel herausstellt. Wenn aber die Stelle: „wegen der persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden“ wegfällt, so würden in allen Fällen, wo auf Geldstrafe erkannt wird, zugleich die Worte: „statt Gefängniß“ in das Urtheilbekenntniß zu bringen sein, und obschon es nicht ganz angenehm sein mag, wenn das Wort: „Gefängniß“ mit publicirt wird, so liegt doch in dem Ausdrucke „statt“ der Trost, daß es nicht dazu kommt. Die Entscheidungsgründe übrigens, welche von dem Abg. Eisenstuck angeführt wurden, gehören weder in den Bescheid, noch in besondere Entscheidungsgründe. Unmöglich kann man die betreffende

Bestimmung der Verfassungsurkunde so weit ausdehnen, daß über jeden Groschen mehr oder weniger Entscheidungsgründe gegeben werden müssen. Auch würden andere Gründe der Verwandlung in Geld, als Bezug auf das Gesetz zu entbehren sein. Appellationen sind allerdings gegen das Maas der Geldstrafe denkbar, und es wird im Ermessen der Betheiligten liegen, ob sie es ihrem Interesse angemessen finden, wegen einer größern oder geringern Differenz Appellation einzuwenden und vielleicht eine gehoffte Reformatoria auszubringen.

Abg. Braun: Es ist vorhin beispielsweise von einem Bürgermeister gesprochen worden, welcher verlegt werden könnte, wenn gegen ihn das Wort „Gefängniß“ ausgesprochen würde; allein ich glaube, die Stellung eines solchen wird nicht schlechter. Jeder, wer das Criminalgesetzbuch und namentlich die Artikel 20 und 21 kennt, weiß auch, daß, wenn zufällig der Denunciat nicht in dieser amtlichen Stellung wäre, er mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden würde. Der Richter spricht nur das aus, was in dem Gesetze enthalten ist. Wo bleibt aber die gerühmte Gleichmäßigkeit, wenn gegen Staatsdiener und Communalbeamte nicht einmal das Wort Gefängniß ausgesprochen werden darf, während gegen den armen Proletarier in demselben Falle die Gefängnißstrafe vollzogen wird? Darauf, ob der in der Erläuterung gedachte Fall häufig oder selten vorkommt, kann nach meiner Meinung nichts ankommen. Das Gesetz ist eine allgemeine Bestimmung und betrifft daher seltene wie häufig vorkommende Fälle. Ich gebe der Kammer zu bedenken, ob die Rücksicht auf die Ehre des Inculpaten so stark ist, daß in Hinsicht auf dieselbe die Gleichmäßigkeit der Strafe, welche Gleichmäßigkeit allerdings, wie die Deputation selbst angiebt, nach der zeitherigen Gesetzesvorschrift in manchen Fällen verlegt wird, aufgehoben werden dürfe und solle.

Abg. Eisenstuck: Man hat bei der jetzigen Discussion immer den Fall vor Augen gehabt, als ob in der Zeit zwischen der Untersuchung und der Vollstreckung der Strafe derjenige, welchem die Strafe zuerkannt wird, in traurige Vermögensverhältnisse gerieth; ich glaube aber, daß alle Untersuchungen, in welchen auf Geldstrafen zu erkennen ist, von unendlicher Dauer nicht sein werden, und der Fall selten eintreten dürfte. Ferner darf ich nicht verschweigen, daß, wenn wir einmal eine Scala von Strafen haben, wenn in dieser Scala die Geldstrafe unter der Gefängnißstrafe steht, es im Ganzen dem Geiste unsrer Gesetzgebung entsprechen wird, wenn man in der Gefängnißstrafe etwas die Ehre mehr Verletzendes erblickt, als in der Geldstrafe. Es ist bisher so gewesen, es ist stets so gewesen. Sie können es finden in des seligen Carpzovs Decisionen und Constitutionen. Man hat in der Praxis vor und nach dem Criminalgesetzbuche auf Geldstrafen nicht alternativ erkannt, und in Fällen, wo man einem Andern Gefängnißstrafe zuerkannt hätte, Jemand Geldstrafe zuerkannt, um ihn empfindlicher zu treffen, und die Fälle sind so verschiedenartig, daß, wenn ich in die Casuistik eingehen wollte, ich nach dem Exempel des Deputationsgutachtens, eine ganze Menge